



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der DF Deutsche Forfait AG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
in der Fassung vom 6. Juni 2008  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß §161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 29. Februar 2008 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 29. Februar 2008 bis zum 8. August 2008 auf die Kodexfassung vom 14. Juni 2007. Für den Zeitraum ab dem 9. August 2008 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 6. Juni 2008, der am 8. August 2008 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemacht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

1. Die D&O-Versicherung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8).
2. Die DF Deutsche Forfait AG hat keinen Vorstandsvorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1).
3. Für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffern 5.1.2 und 5.4.1).
4. Bei der DF Deutsche Forfait AG besteht kein Prüfungsausschuss (Audit Committee) des Aufsichtsrats (Ziffer 5.3.2).
5. Bei der DF Deutsche Forfait AG besteht kein Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3).
6. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält keine an den Unternehmenserfolg gebundenen, erfolgsorientierten Bestandteile (Ziffer 5.4.6).
7. Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Vielmehr berichtet die DF Deutsche Forfait AG innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des Prime Standards sowie des WpHG (Ziffer 7.1.2).

Köln, den 28. Februar 2009

Für den Vorstand

  
\_\_\_\_\_

Marina Attawar

  
\_\_\_\_\_

Jochen Franke

  
\_\_\_\_\_

Ulrich Wippermann

Für den Aufsichtsrat

  
\_\_\_\_\_

Hans-Detlef Bösel (Vorsitzender)